

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Evangelischen Hochschule Moritzburg

„Evangelische Religionspädagogik mit sozialarbeiterischem Profil“ (B.A.)

„Evangelische Religionspädagogik mit musikalischem Profil“ (B.A.)

„Bildung und Erziehung in der Kindheit mit religionspädagogischem Profil“ (B.A.)

„Evangelische Religionspädagogik“ (M.A.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung der Studiengänge „Evangelische Religionspädagogik mit sozialarbeiterischem Profil“ (B.A.) und „Evangelische Religionspädagogik mit musikalischem Profil“ (B.A.) am: 29. März 2012, durch: ACQUIN, bis: 30. September 2017

Vertragsschluss am: 03.03.2016

Eingang der Selbstdokumentation: 01.12.2016

Datum der Vor-Ort-Begehung: 16.-17.05.2017

Fachausschüsse: Fachausschuss Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften und Fachausschuss Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dr. Alexander Rudolph

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 26. September 2017, 18. Juni 2018

Zusammensetzung der Gutachtergruppe:

- **Professor Dr. Philipp Enger**, EHB Evangelische Hochschule Berlin, Evangelische Religionspädagogik
- **Uwe Hahn**, Evangelisch-Lutherischer Kirchenbezirk Leipzig, Bezirkskatechet
- **Dr. Eva Hoffmann-Stakelis**, Fliedner Fachhochschule Düsseldorf, Bildung und Erziehung in der Kindheit
- **Professor Dr. Gunter Kennel**, Landeskirchenmusikdirektor, Evangelische Kirche Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz
- **Professor Dr. Ronald Lutz**, Fachhochschule Erfurt, Fachbereich Soziale Arbeit (*kurzfristig erkrankt, auf Aktenlage*)

Datum der Veröffentlichung: 20.11.2017, 25.07.2018

- **Professor Dr. Winfried Möller**, Hochschule Hannover, Fakultät V, Sozial-, Verwaltungs- und Strafrecht/Jugendstrafrecht
- **Jonas Wilde**, Bachelorstudium Religionspädagogik/kirchliche Bildungsarbeit an der Evangelischen Hochschule Nürnberg

Vertreterin des Ministeriums für Kultus:

- **Dr. Dagmar Jenschke**, Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Referat Kindertagesbetreuung, soziale Berufe

Vertreter der Landeskirche:

- **Thomas Wintermann**, Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens, Referent für Gemeindepädagogik und Kindertagesstätten

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitgliedern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als Prüfungsgrundlage dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ (AR-Kriterien) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I	Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....	1
II	Ausgangslage	5
1	Kurzportrait der Hochschule.....	5
2	Kurzinformationen zu den Studiengängen	5
3	Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung der Studiengänge ERSP und ERMP ...	6
III	Darstellung und Bewertung	7
1	Gesamtstrategie der Hochschule	7
2	Ziele und Konzept des Studiengangs „Evangelische Religionspädagogik mit sozialarbeiterischem Profil“ (B.A.).....	7
2.1	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	7
2.2	Zugangsvoraussetzungen.....	8
2.3	Studiengangsaufbau	10
2.4	Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	11
2.5	Lernkontext	12
2.6	Prüfungssystem.....	12
2.7	Fazit.....	13
3	Ziele und Konzept des Studiengangs „Evangelische Religionspädagogik mit musikalischem Profil“ (B.A.)	14
3.1	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	14
3.2	Zugangsvoraussetzungen.....	15
3.3	Studiengangsaufbau	15
3.4	Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	16
3.5	Lernkontext	17
3.6	Prüfungssystem.....	17
3.7	Fazit.....	17
4	Ziele und Konzept des Studiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit mit religionspädagogischem Profil“ (B.A.).....	18
4.1	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	18
4.2	Zugangsvoraussetzungen.....	19
4.3	Studiengangsaufbau	19
4.4	Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	20
4.5	Lernkontext	21
4.6	Prüfungssystem.....	21
4.7	Fazit.....	21
5	Ziele und Konzept des Studiengangs „Evangelische Religionspädagogik“ (M.A.)	22
5.1	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	22
5.2	Zugangsvoraussetzungen.....	23
5.3	Studiengangsaufbau	23
5.4	Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	24
5.5	Lernkontext	25
5.6	Prüfungssystem.....	25

5.7	Fazit.....	25
6	Implementierung	26
6.1	Ressourcen	26
6.2	Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation	26
6.3	Transparenz und Dokumentation	28
6.4	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	28
6.5	Fazit.....	29
7	Qualitätsmanagement.....	29
7.1	Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung	29
7.2	Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung	30
7.3	Fazit.....	30
8	Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013	31
9	Akkreditierungsempfehlung.....	33
IV	Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN	35
1	Akkreditierungsbeschluss	35
2	Feststellung der Auflagenerfüllung	39

II Ausgangslage

1 **Kurzportrait der Hochschule**

Die im Jahr 1992 als „Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeindediakonie Moritzburg“ gegründete *Evangelische Hochschule Moritzburg* (EHM) in Trägerschaft des Evangelisch-Lutherischen Diakonenhaus Moritzburg e.V., das auf das Jahr 1872 zurückgeht, konzentriert sich – als Diakoninnen- und Diakonausbildungsstätte der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – auf die Ausbildung im religionspädagogischen Bereich für den kirchlichen Dienst. Als religionspädagogische Hochschule im Kontext einer Landeskirche bietet sie damit derzeit vier eng aufeinander verwiesene und miteinander verwobene pädagogische Studiengänge an, die sämtlich im Kontext der Religionspädagogik angesiedelt sind. Neben dem Studium bietet die EHM mit dem Institut für Berufsbegleitende Studien (IBS) kirchliche Zertifikatsausbildungen im gemeindepädagogischen und diakonischen Bereich an.

Seit 1997 ist die EHM im neugebauten Evangelischen Aus- und Weiterbildungszentrum der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (AWZ) untergebracht. Dort befinden sich noch das Theologisch-Pädagogische Institut der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (TPI), die evangelische Medienzentrale Sachsens, die gemeinsame Bibliothek des TPI und der EHM, die Diakonische Akademie für Fort- und Weiterbildung e.V., die Schulstiftung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sowie das Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg e.V. – die Gemeinschaft der Moritzburger Diakoninnen und Diakone mit ca. 500 Mitgliedern. Diese Konstellation ermöglicht die Idee kommunitären Zusammenlebens durch das entsprechende Angebot geistlichen Lebens auf dem Campus.

Die EHM verfügt über elf hauptamtlich Lehrende (davon sieben Professoren) und wird mehrheitlich von der Evangelischen Landeskirche finanziert. Zum WS 2016/17 waren insgesamt 121 Studierende immatrikuliert.

2 **Kurzinformationen zu den Studiengängen**

Die beiden zur Reakkreditierung vorgelegten Studienprogramme „Evangelische Religionspädagogik mit sozialarbeiterischem Profil“ (B.A.) – im Folgenden ERSP – und „Evangelische Religionspädagogik mit musikalischem Profil“ (B.A.) – im Folgenden ERMP – wurden zum WS 2011/12 als Fortführung eines früheren Diplomstudiengangs eingerichtet; der Studiengang ERSP zunächst unter dem Titel „Evangelische Religionspädagogik und Soziale Arbeit“. Die beiden Studienprogramme ERSP und ERMP sind eng aufeinander bezogen; sie umfassen jeweils sieben Semester Regelstudienzeit mit 210 ECTS-Punkten. Die Einschreibung erfolgt jeweils zum Wintersemester, wobei insgesamt 20 Studienplätze zur Verfügung stehen, davon bis zu fünf für ERMP.

Ergänzt wird das Angebot der Bachelorstudiengänge durch das erstmals zur Akkreditierung vorgelegte Studienprogramm „Bildung und Erziehung in der Kindheit mit religionspädagogischem

Profil“ (B.A.), abgekürzt BEK, das seit WS 2014/15 jährlich angeboten wird. Dabei werden in sechs Semestern Regelstudienzeit 180 ECTS-Punkte erzielt. Es stehen 10 Studienplätze zur Verfügung.

Ebenfalls erstmalig akkreditiert wird der konsekutive Masterstudiengang „Evangelische Religionspädagogik“ (M.A.), hier als ER bezeichnet, der erstmals zum SS 2015 eingerichtet wurde. Die Einschreibung in die 15 Studienplätze ist jährlich zum SS möglich. 90 ECTS-Punkte werden in drei Semestern Regelstudienzeit erreicht. Das Masterprogramm kann daneben auch als Teilzeitstudium berufsbegleitend absolviert werden; dafür werden dabei 500 € Studiengebühren pro Semester erhoben.

Alle übrigen Studiengänge weisen keine Studiengebühren auf.

3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung der Studiengänge ERSP und ERMP

Die Studiengänge „Evangelische Religionspädagogik mit sozialarbeiterischem Profil“ (B.A.) und „Evangelische Religionspädagogik mit musikalischem Profil“ (B.A.) wurden am 29. März 2012 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert.

Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Das bestehende Qualitätsmanagementsystem sollte unter folgenden Aspekten weiterentwickelt werden:
 - Regelmäßige Analysen zum Studienerfolg (Analyse der Abbrecherquoten, Absolventenbefragungen und Verbleibstudien)
 - Regelmäßige Evaluierung der Lehrveranstaltungen / Module unter Miteinbeziehung der Überprüfung des studentischen Workloads
 - Steuerungswirksamer Umgang mit den Analyseergebnissen und abgeleiteten Maßnahmen
- Es wird empfohlen, die Verteilung der Prüfungen gleichmäßiger auf alle Semester zu verteilen, um Häufungen im zweiten und sechsten Fachsemester zu vermeiden.
- In §12 Abs. 5 der StuPO ERSA und ERMP sollte eine Härtefallregelung aufgenommen werden.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

III Darstellung und Bewertung

1 **Gesamtstrategie der Hochschule**

Aufgrund ihrer Funktion als Diakonenausbildungsstätte ergibt sich für die EHM das Selbstverständnis einer landeskirchlichen Leitinstitution für den akademischen Standard im landeskirchlichen Berufsfeld „Religions- und Gemeindepädagogik“. Zugleich ist sie, ungeachtet der kirchlichen Trägerschaft, integraler Bestandteil des öffentlichen Hochschulwesens. Damit ergibt sich als eine zentrale Zielsetzung der Lehre die Verknüpfung wissenschaftlicher Reflexion mit der Vielfalt christlich-kirchlicher Tradition in einem kritisch-bildenden Verhältnis. Durch diesen institutionellen Rahmen sind Auftrag und Zielsetzung der Hochschule definiert: Die Ausbildung von Religionspädagoginnen und -pädagogen für den kirchlichen Dienst an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Schwerpunkten im Bereich der Arbeit mit Kindern (Religionsunterricht bis zur 10. Klasse, Christenlehre, freie Kinderarbeit, Arbeit mit Vorschulkindern, Kinder- und Familiengottesdienst), Jugendarbeit (Junge Gemeinde, regionale und überregionale Veranstaltungen, Freizeiten) sowie Angebote in der Erwachsenenarbeit, sind damit folgerichtig aus dem Leitbild abgeleitet und im Form der vorliegenden vier Studienprogramme konsequent und sinnvoll umgesetzt. Der Auftrag als Diakonen- und Diakoninnenausbildungsstätte der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist entsprechend in der Verfassung der EHM verankert und durch die dort ebenfalls niedergelegte Verknüpfung mit dem Diakonenhaus fest institutionalisiert.

2 **Ziele und Konzept des Studiengangs „Evangelische Religionspädagogik mit sozialarbeiterischem Profil“ (B.A.)**

2.1 **Qualifikationsziele des Studiengangs**

Das Studium an der EHM und damit auch im vorliegenden Studiengang soll nach dem übergreifenden Qualifikationsziel gem. § 4 der Verfassung der EHM „persönlichkeitsbildend wirken und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln, die zu selbständiger theologisch-pädagogischer Tätigkeit in Kirche und Gesellschaft befähigen, insbesondere auf den Feldern der Arbeit mit Kindern und Familien sowie mit Jugendlichen, der Erwachsenenbildung, des schulischen Religionsunterrichts sowie im diakonisch-sozialen Bereich“.

Studiengangspezifisches Ziel ist gem. § 2 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) vom 26.3.2015, die Absolventinnen und Absolventen für die aktuellen und absehbar zukünftigen pädagogischen und theologischen Aufgabenstellungen im Berufsfeld „Religionspädagogik“ wissenschaftsbezogen zu qualifizieren. In besonderer Weise werden dabei religiöse Bildungsprozesse in der Kirche sowie die Tätigkeit als kirchliche Lehrkraft im Religionsunterricht in den Blick genommen. Die Profilierung „sozialarbeiterisch“ fungiert dabei sowohl als eigenständiges Qualifikationsmerkmal, schwerpunktmäßig und exemplarisch an der frühkindlichen Bildung ausgebildet, als

auch als fachdisziplinübergreifende Vertiefung der religionspädagogischen Kompetenz der Absolventinnen und Absolventen.

Konkret zielt das Studium auf eine Anstellung im gemeindepädagogischen Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Möglich ist auch die – allerdings eher selten praktizierte – Anstellung im gemeindepädagogischen Dienst einer anderen evangelischen Landeskirche. Darüber hinaus dürfen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs als pädagogische Fachkräfte mit staatlicher Anerkennung in Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft arbeiten.

Die dieser Zielsetzung entsprechenden Kompetenzen werden im Studiengang vermittelt und sind im Modulhandbuch hinsichtlich der einzelnen Module nachvollziehbar abgebildet.

Das Studium in diesem Studiengang qualifiziert für den konsekutiven Masterstudiengang ER. Darüber hinaus gibt es für Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, an der Evangelischen Hochschule Dresden den Masterabschluss in Sozialer Arbeit zu erwerben. Allerdings eröffnet auch dieser Abschluss nicht den Zugang zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter. Gerade von Seiten der Studierenden, bei denen das Absolvieren des Praxissemesters in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit offenbar beliebt ist, würde die staatliche Anerkennung aus Gründen des Arbeitsmarktes, aber auch inhaltlichen Gründen, begrüßt. Die Genehmigung der Verleihung einer solchen staatlichen Anerkennung ist ohne grundlegendere Umgestaltung des Curriculums allerdings nicht erreichbar.

Der Studiengang ist (nach Einführung von BEK mit 10 Studienplätzen) auf eine jährliche Aufnahme von (je nach Anzahl der ERMP-Studierenden) 15 bis 20 Studierenden zum jeweiligen Wintersemester angelegt. Die Bewerbungszahlen in den Jahrgängen 2011/12, 2012/13 und 2013/14 von 42 bzw. jeweils 46 Bewerberinnen bzw. Bewerbern und der Zulassung von 24, 25 bzw. 27 Studierenden zeigen eine realistische quantitative Zielsetzung. Nach der Erstakkreditierung im September 2012 haben 26 Studierende ihr Studium in der Regelstudienzeit von sieben und acht Studierende in acht Semestern abgeschlossen. Fünf Studierende wurden aus Leistungsgründen exmatrikuliert. Die Zahlen belegen die qualitative und quantitative Studierbarkeit.

2.2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium ist zunächst – für Bewerberinnen und Bewerber mit inländischer oder ausländischer Hochschulzugangsberechtigung – in der Immatrikulationsordnung (IO) geregelt. Zugelassen werden kann nur, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört oder Glied einer Kirche oder Gemeinschaft ist, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen ist. In Fällen der Mitgliedschaft in einer ausländischen evangelischen Kirche wird eine Einzelfallentscheidung getroffen.

Über die Zulassung entscheidet ein Zulassungsausschuss im Wege einer Eignungsprüfung, in der nach § 5 Abs. 1 IO die „Studierfähigkeit der Bewerber und deren Eignung für das Berufsfeld“

festgestellt werden soll. Der Begriff der Studierfähigkeit erscheint sehr unbestimmt und darf jedenfalls nicht so ausgelegt und praktiziert werden, dass die ja bestehende Hochschulzugangsberechtigung, die den grundsätzlichen Zugang zum Hochschulstudium garantiert, auf diesem Wege ausgehebelt wird. Prüfungsinhalte und -verfahren sind für den Studiengang ERSP in § 6 IO geregelt. Sie umfasst danach eine insgesamt 110 (45 + 45 + 20) Minuten dauernde und damit umfangreiche Prüfung, bestehend aus drei Teilen, von denen jeder zumindest mit „unter bestimmten Bedingungen geeignet“ beurteilt werden muss. Auch hier ist nicht ersichtlich, welche „bestimmten Bedingungen“ gemeint sind. Angesichts des berufsfreiheitsaffizierenden Charakters der Eignungsprüfung wäre es zweckdienlich, diese Beurteilung zu präzisieren. Grundsätzlich sind Zulassungsverfahren und materielle Eignungskriterien (Analyse- und Ausdrucksfähigkeit in einer exemplarischen pädagogischen Entscheidungssituation, Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Selbstreflexion) vertretbar. Als diskussionswürdig anzusehen sind die Gründe für die Versagung der Zulassung nach § 9 Abs. 1 Buchst. a (offenkundiger Verstoß gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung) und Buchst. b, der aufgrund eines zu korrigierenden Redaktionsversehens ebenfalls als Buchst. a bezeichnet wird (rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat, wenn diesbezüglich eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist). Ersterer ist geeignet, die Meinungsfreiheit einzuschränken, letzterer ist sehr weitgehend, findet aber eine Parallele im sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz, das aber immerhin eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr fordert.

Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung können gem. § 3 Abs. 2 IO die Voraussetzung für die Zulassung zu einem Bachelorstudium durch eine Zugangsberechtigungsprüfung erwerben, deren Bedingungen in der „Ordnung für die Prüfung zum Erwerb der Zugangsberechtigung zu einem Studium an der Evangelischen Hochschule Moritzburg“ (ZuPO) geregelt sind.

Von den Regelungen der ZuPO sind zwei kritisch zu betrachten und wären entsprechend zu ändern: Zum einen die Regelung in § 3 Abs. 2 ZuPO, nach der „Bewerber, die eine Prüfung zum Erwerb der Zugangsberechtigung zu einem Studium an einer Hochschule endgültig nicht bestanden haben“, nicht zugelassen werden (einschließlich der damit korrespondierenden Pflicht zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung in § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c ZuPO). Insoweit hat die Hochschule bei der Begehung eine Änderung zugesagt, die allerdings nicht in der Streichung von § 3 Abs. 1 Buchst. c ZuPO, der die Notwendigkeit dreijähriger Berufserfahrung normiert, sondern nur in der von §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c ZuPO bestehen kann.

Zum anderen kommen bei der Durchführung und Bewertung der Zugangsprüfung nach § 5 Abs. 1 ZuPO Themen der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik überhaupt nicht vor. Auch insoweit hat die Hochschule eine Änderung zugesagt (vgl. Erklärung des Rektors vom 17.5.2017). Schließlich wäre seitens der Hochschule sicherzustellen, dass an dieser Stelle die Befähigung, das Studium nach

Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich abzuschließen, nicht aber bereits im Studium erst zu erwerbende Fähigkeiten, festzustellen sind. Die Gutachtergruppe regt daher nachdrücklich an, die in Aussicht gestellten Änderungen umgehend zu verabschieden und in Kraft zu setzen.

Unklar bleibt auch die Relevanz der in der Zulassungsprüfung erzielten Note: Da erfolgreiche Absolventen der Prüfung sich offenbar ebenso wie originär Hochschulzugangsberechtigte der Eignungsprüfung nach § 6 IO (die teilweise Überschneidungen mit der Zulassungsprüfung aufweist) unterziehen müssen, bei der die Note ohne Bedeutung ist, und für sie auch kein Vorab-Kontingent o. ä. vorgesehen ist, bleibt die Note, soweit ersichtlich, bedeutungslos.

Die Zugangsvoraussetzungen sind für den Studiengang angemessen und dabei insgesamt transparent dargestellt. Anerkennungen für extern erbrachte Leistungen sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der allgemeinen Prüfungsordnung verankert.

2.3 Studiengangsaufbau

Der Studiengang zeichnet sich (ebenso wie der Studiengang ERMP) nach wie vor durch die hohe Anzahl von 29 Modulen aus, bei denen es sich sämtlich um Pflichtmodule handelt. Der Hinweis der Programmverantwortlichen, die Vielzahl der Module und daraus resultierend der Prüfungen (siehe dazu unten unter 2.6) sei Ergebnis der Vielfältigkeit des Berufsfeldes, erscheint nur wenig überzeugend, da nicht jede Diversifizierung mit der Neubildung von Modulen verbunden sein muss, sondern auch durch Binnendifferenzierung innerhalb von Modulen und die Bildung von Teilmodulen implementiert und abgebildet werden kann. Wahlmöglichkeiten sind auf der Modulebene nicht gegeben. Dies ist nicht unbedingt konzeptionell angelegt, sondern der geringen Größe der Hochschule, des Studiengangs und des Kollegiums der Lehrenden geschuldet.

Der Studiengang ist grundsätzlich stimmig aufgebaut. Diskussionswürdig und veränderungsbedürftig sind Detailregelungen. Dazu gehört der Anteil der sozialarbeitsbezogenen Module des Curriculums. Nach Umbenennung im Zuge der vorangegangenen erstmaligen Akkreditierung erhebt der Studiengang auch seinem Titel nach nicht den Anspruch, eine umfassende wissenschaftliche Ausbildung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit zu vermitteln. Der Anteil der Sozialen Arbeit weist 54 von 210 ECTS-Punkten auf. Darunter befinden sich aber auch 30 ECTS-Punkte, die im Zuge des Praxissemesters erworben werden.

Besprochen wurden im Zuge der Begehung durch die Gutachtergruppe auch Umfang und Vertiefung des Rechts im Curriculum. Dieses wird ausdrücklich nur im Modul SozA-2 gelehrt, allerdings in einem Umfang von weniger als der Hälfte des Workloads dieses mit 5 ECTS-Punkten ohnehin nicht sehr großen Moduls. Die Konzentration auf dieses eine Semester wird von den Verantwortlichen damit begründet, dass juristische Inhalte vor dem Praxissemester vermittelt werden sollen. Dem Ansatz, juristische Kenntnisse vor der Praxis zu vermitteln, ist zwar nicht zu widersprechen,

jedoch steht dies einer Erweiterung und Vertiefung juristischer Kompetenzen auf der Grundlage der Reflexion des Praxissemesters nicht entgegen. Dahin gehen auch Äußerungen der Studierenden, die unter den Praxiserfahrungen gerade die Begegnung mit dem SGB VIII hervorheben. Allerdings wird Recht nach Aussage der Verantwortlichen als Querschnittsthema angesehen. Dies könnte seinen Niederschlag aber etwa auch in der Erteilung von entsprechenden Lehraufträgen an Juristinnen und Juristen finden, die gegenwärtig nicht vorgenommen wird.

Der Bedeutung, die der Exegese im Rahmen des Moduls Theol-1 zugewiesen wird, entspricht es nicht, dass bereits nach dem ersten Modulsemester (in der vorlesungsfreien Zeit) die Modulprüfung in Form einer unbenoteten Hausarbeit abgelegt wird. Deshalb sollte die Prüfungsleistung im Modul Theol-1 benotet und erst am Ende des Moduls erbracht werden.

Wichtiger Bestandteil des Studiums ist das im vierten Semester angesiedelte Praxissemester in den Modulen SozA-3 und SozA-4. Einzelheiten sind neben dem Modulhandbuch (S. 34 f.) auch dem Anhang zum Modulhandbuch zu entnehmen (S. 64 f.). Diese weisen eine Präsenzzeit zur Vor- und Nachbereitung im Umfang von 10 Stunden auf. Die wesentliche Praxisbegleitung erfolgt durch die den Praxisstellen angehörenden Mentorinnen und Mentoren. Der Gutachterausschuss hält demgegenüber eine umfangreichere und kontinuierliche Begleitung der Praxis durch die Hochschule für zwingend erforderlich: Zwar haben die Studierenden, die das Praxissemester ausdrücklich als herausfordernd, aber auch gewinnbringend bezeichnet haben, bekundet, dass die Hochschule, „für sie da“ sei und „sich kümmere“. Dies vermag aber nach Auffassung der Gutachtergruppe eine kontinuierliche Begleitung durch eine entsprechende Lehrveranstaltung, in der zum einen die gemachten Erfahrungen reflektiert und analysiert, zum anderen aber auch diese Erfahrungen unter den Studierenden ausgetauscht werden können, nicht zu ersetzen. Die Fachpraxismodule SozA-3 und SozA-4 müssen daher von der Hochschule kontinuierlich begleitet werden.

2.4 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Das Studienprogramm ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem nach ECTS versehen. Nach dem Regelstudienprogramm sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen. Einem ECTS-Punkt werden 30 Stunden studentischer Arbeitszeit zugrunde gelegt. Der Studiengang ist auf sieben Semester angelegt, in denen 210 ECTS-Punkte zu erwerben sind.

Kritisch zu sehen ist die kleinteilige Ausweisung von Arbeitsbelastung, die bis zu zwei Dezimalstellen nach dem Komma reicht (vgl. etwa Modul KBK-1, das 33,75 Stunden Kontakt- und 26,25 Nicht-Kontaktzeit ausweist). Dies erscheint unübersichtlich, praxisfern und evaluierungsfeindlich und ist geeignet, Workload als Berechnungsgrundlage zu diskreditieren. Die Hochschule begründet ihre Praxis mit der Berechnung der Kontaktzeit auf der Grundlage von 45-Minuten-Einheiten,

woraus sich zwangsläufig eine entsprechend gebrochene Nicht-Kontaktzeit ergebe. Demgegenüber ist auf die soweit ersichtlich überwiegende oder gar durchgängige Praxis anderer Hochschulen zu verweisen.

2.5 Lernkontext

Hinsichtlich des Lernkontextes hebt die Hochschule den kontinuierlichen engen Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden hervor. Dieser wird von den Studierenden bestätigt und positiv beurteilt und erscheint angesichts der Größe der Hochschule und der äußeren Rahmenbedingungen (zahlreiche Studierende wohnen im Wohnheim auf dem Campus) realistisch.

Eine hinreichende Varianz der Lehr- und Lernformen ist gegeben. Onlinegestützte Lehre wird allerdings nicht angeboten. Dies erscheint angesichts der geringen Studierendenzahlen jedoch vertretbar.

Die Internationalisierung der Hochschule steckt noch in den Anfängen. Nach Aussage der Studierenden haben bisher nur wenige von der Möglichkeit eines Auslandssemesters oder -praktikums Gebrauch gemacht. Ansprechpartner ist insoweit das Rektorat. Insoweit wird nahegelegt, eine lehrende Person außerhalb des Rektorats kontinuierlich mit dieser Aufgabe zu betrauen, um das Rektorat zu entlasten und eine Spezialisierung und Qualifizierung dieser Person mit entsprechender Vernetzung zu ermöglichen.

2.6 Prüfungssystem

Die Prüfungen im Studiengang „Evangelische Religionspädagogik mit sozialarbeiterischem Profil“ (ERSP) sind in der am 17.1.2013 beschlossenen und zuletzt mit Beschluss des Hochschulrats vom 26.3.2015 geänderten Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) sowie im Modulhandbuch des Studiengangs, das gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 StuPO Bestandteil der Prüfungsordnung ist, geregelt.

Auffallend und gegenüber dem Status der Akkreditierung unverändert ist die der großen Zahl von Modulen geschuldete große Zahl von Prüfungen, die durch Einrichtung von Teilprüfungen noch erhöht wird. So sind in den 29 Modulen des Studiengangs 31 Prüfungen zu absolvieren. Positiv gegenüber diesem kritischen Befund ist allerdings zu vermerken, dass die Zahl unbenoteter Prüfungen gegenüber der erstmaligen Akkreditierung auf nunmehr elf Prüfungen erhöht wurde. Zudem verweisen die Programmverantwortlichen darauf, dass die häufigste Prüfungsform, das Kolloquium, eine geringere Belastung als etwa Hausarbeit oder Klausur und größere thematische Wahlmöglichkeiten der Studierenden mit sich bringe. Seitens der Studierenden besteht hinsichtlich der Anzahl der Prüfungen kein einheitliches Votum. Moniert wird allerdings eine hohe Konzentration von Prüfungen gegen Ende des Studiums, insbesondere im sechsten Semester. Die Prüfungsbelastung sollte deswegen reduziert und gleichmäßiger über die gesamte Regelstudienzeit verteilt werden. Das Curriculum bietet hierfür auch Potential, etwa durch Zusammenlegung von Modulen, ggfs. unter Bildung von Teilmodulen.

Zwar wurde die StuPO ordnungsgemäß verabschiedet und in Kraft gesetzt, sie weist im Zusammenspiel mit dem Modulhandbuch jedoch einige Unklarheiten auf, die im Interesse von Transparenz und Rechtssicherheit beseitigt werden sollten: Das Modulhandbuch enthält einen „Anhang: Verbindliche Hinweise und Bestimmungen“. Dieser Anhang beinhaltet eine Vielzahl von Regelungen höchst unterschiedlicher Gegenstände, die von der Ausgestaltung schriftlicher Arbeiten (S. 54) über Hinweisen zu Inhalts- und Literaturverzeichnis sowie Zitierweise (S. 55 ff.) bis zu einem Bewertungsschema für Klausuren (S. 59) und Detailregelungen für das Bestehen einzelner Prüfungsleistungen (S. 60) reichen. Nimmt man die Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 StuPO ernst, kommt diesen Regelungen sämtlich die gleiche normativ-zwingende Qualität mit der Folge zu, dass etwa auch das Inhaltsverzeichnis einer Arbeit nur so wie in der Anlage beschrieben verfasst werden dürfte. Dies stellt nicht nur eine Überfrachtung verbindlichen Regelungen von StuPO und Modulhandbuch, sondern auch eine unangebrachte, wenn nicht unzulässige Festschreibung einer bestimmten Auffassung dar. So kann man ein Inhaltsverzeichnis durchaus anders gestalten, ohne dass es dadurch „falsch“ oder „rechtswidrig“ würde. Insoweit ist nahezu legen, den Anhang zum Modulhandbuch zu bereinigen und um all die Regelungsgegenstände zu entschlacken, hinsichtlich derer wirkliche „Hinweise“ im Sinne einer Beratung der Studierenden sinnvoll sind, aber nicht verbindlich angeordnet werden sollten.

Im Anhang zum Modulhandbuch (S. 60) werden ferner Ablauf und Bewertung der „Fachpraktischen Prüfung“ geregelt. Danach wird für diese Prüfung zwar eine Gesamtnote vergeben, dies jedoch nur dann, wenn jeder der drei Einzelteile der Prüfung mit „bestanden“ bewertet wurden. Damit verbergen sich hinter der „Fachpraktischen Prüfung“ in Wirklichkeit drei Prüfungen. Das im sechsten Semester zu studierende Modul RLP-4 ist mit zwei fachpraktischen Prüfungen (also sechs Prüfungen) abzuschließen, wodurch sich die oben monierte Vielzahl von Prüfungen weiter erhöht. Die seitens der Hochschule hierfür gegebene Begründung, dass alle drei Teile für eine gelungene Prüfung gleichermaßen von Bedeutung seien, ist jedenfalls nicht in der Weise zwingend, dass eine Gesamtnotenbildung mit der Möglichkeit des Ausgleichs zwischen den Teilen ausgeschlossen wäre. Die bestehende Regelung wäre seitens der Hochschule zu überprüfen.

Allgemein empfehlen sich Überlegungen dahin, ob – wie bisher der Fall – pro Modul nur eine Prüfungsform (bzw. Teilprüfungsform) oder – wie bereits in der vorangegangenen Akkreditierung angeregt – mehrere Prüfungsformen alternativ vorgesehen werden sollten. Letzteres ist im Interesse von Wahlfreiheit zu favorisieren. Jedenfalls besteht kein strikter Determinismus dergestalt, dass den in den einzelnen Modulen vermittelten Kompetenzen nur eine Prüfungsform entsprechen könne. Eine Mehrbelastung der Prüfenden ist damit nicht zwangsläufig verbunden.

2.7 Fazit

Die im Zuge der vorangegangenen Akkreditierung ausgesprochene Empfehlung bezüglich einer gleichmäßigeren Verteilung der Prüfungsbelastung wurde zwar dahingehend umgesetzt, dass

Prüfungen ausdifferenziert und mit Workload bzw. Umfang ausgewiesen wurden; ebenso wurden Prüfungsrechtliche Unklarheiten bzw. Unzulässigkeiten beseitigt, auch wenn mit dem Anhang zum Modulhandbuch neue Probleme geschaffen wurden.

Insgesamt ist das Konzept des Studiengangs geeignet, die Studiengangsziele in dem vorgesehenen zeitlichen und fachlichen Rahmen erreichen zu können. Der Studiengang erfüllt auch die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Erwähnenswert ist die in den vorgelegten Ordnungen und Materialien gepflegte nicht gendergerechte Sprache: Soweit der Sprachgebrauch in Ordnungen auf Vorgaben des Freistaats Sachsen zurückgeht, kann dies nicht der Hochschule angelastet werden, wird dadurch aber nicht weniger diskussionswürdig.

3 Ziele und Konzept des Studiengangs „Evangelische Religionspädagogik mit musikalischem Profil“ (B.A.)

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangs

Wie bereits bei der Erstakkreditierung sind die allgemeinen Qualifikationsziele ausreichend und nachvollziehbar dargestellt. Die religionspädagogischen Fachkompetenzen unter besonderem Einsatz musikalischer bzw. musikpädagogischer Kompetenzen erscheinen durch das Studium – so wie beschrieben und bisher durchgeführt – grundsätzlich vermittelbar.

Eine gewisse Diskrepanz ergibt sich im Blick auf die künftigen Tätigkeitsfelder: Der erreichte religionspädagogische Abschluss ist ein Hochschulabschluss, während der im Rahmen des Studiums durch die Kooperation mit der Hochschule für Kirchenmusik Dresden erzielte C-Kirchenmusikabschluss lediglich ein Abschluss einer nichtakademischen Ausbildung ist, die nur aus ausbildungsorganisatorischen Gründen an eine Hochschule assoziiert ist. Diese Diskrepanz setzt sich bei einer späteren Anstellung fort, insofern ein/e Angestellte/r, die/der einen ausgewiesenen Anteil Kirchenmusik innerhalb der Gesamtbeschäftigung hat, für diesen Anteil geringer vergütet werden müsste. Insofern erscheint es logischer und für die Anzustellenden günstiger, wenn sie später vollumfänglich als Religionspädagoginnen bzw. -pädagogen angestellt werden und dann auch ihre erworbenen musikalischen Kompetenzen im Rahmen einer solchen Tätigkeit einbringen. Infolge dessen erscheint es auch nicht zwingend, dass die Studierenden im Rahmen ihres Studiums und im Blick auf ihre künftige Tätigkeit einen C-Abschluss in Kirchenmusik erwerben. Erschwerend kommt hinzu, dass der sächsische C-Abschluss nicht ganz der Systematik und den Anforderungen der EKD-weit geltenden Rahmenordnung C folgt (vgl. dazu vertiefend weiter unten).

Auffällig ist, dass die Studierendenzahl und der Drop-Out in diesem Studiengang sehr gering ist, was v. a. mit den im Bereich der Musik zu erfüllenden Eingangsvoraussetzungen zusammenhängt, möglicherweise aber auch mit den unklaren Berufsperspektiven für diese besondere Kombination.

Hinsichtlich der Beschreibung der Ziele könnte noch deutlicher gemacht werden, wie die musikalischen Anteile in der Ausbildung und späteren Tätigkeit in die religionspädagogischen Vollzüge eingebracht werden können.

Die in der Erstakkreditierung angemahnte Erhöhung der Übezeiten wurde zwar vorgenommen, aber in fachlich nicht ausreichender Weise. Es wird nahegelegt, noch mehr Übezeit in den Modulen, für die geübt werden muss, vorzusehen und nicht das Studium Generale dafür als „Puffer“ zu benutzen, weil damit andere Inhalte des Studiengangs zu sehr in den Hintergrund treten würden.

3.2 Zugangsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Studium sind neben einer Hochschulzugangsberechtigung (diese kann bei Nichtvorliegen durch das erfolgreiche Absolvieren einer Zugangsberechtigungsprüfung ersetzt werden) ausreichende Sprachkenntnisse des Deutschen sowie die Kirchenzugehörigkeit (siehe dazu auch Kapitel 2.2) erforderlich. Wesentlich für den Studiengang ist das erfolgreiche Bestehen der Eignungsprüfung, in der auch entsprechende musikalische Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind. Dieses Verfahren ist üblich und entspricht dem in diesem Bereich praktizierten Vorgehen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind für den Studiengang angemessen und dabei insgesamt transparent dargestellt. Anerkennungen für extern erbrachte Leistungen sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der allgemeinen Prüfungsordnung verankert.

Das Verhältnis von Zugangsprüfungsordnung (ZuPO) und Immatrikulationsordnung (IO) könnte noch einmal daraufhin überprüft werden, ob die Unterschiede zwischen beiden Prüfungen hinsichtlich des Status und der Überprüfung der jeweils vorausgesetzten Kompetenzen noch deutlicher gemacht werden können. Das Wegfallen der Komponente „Selbstreflexion“ zugunsten der musikalischen Eignungsprüfung erscheint aus Gründen des in der Zugangsprüfung zu absolvierenden Pensums nachvollziehbar; es wird aber nahegelegt, diese Komponente dann in geeigneter Weise in einer anderen Teilprüfung zu berücksichtigen.

3.3 Studiengangsaufbau

Der Studiengang ist grundsätzlich in sich stimmig aufgebaut. Er teilt die grundlegenden religionspädagogischen Module mit dem vom Aufbauprinzip her eng verwandten Studiengang ERSP; beide Programme unterscheiden sich nur hinsichtlich ihrer fachspezifischen sozialarbeiterischen bzw. musikalischen Profilmodule.

Hinsichtlich des Umgangs mit der Musik könnte aber insgesamt noch zweierlei deutlicher gemacht werden: Einmal, dass Musik nicht nur ein religionspädagogisches Medium ist, sondern einen ästhetisch-künstlerischen Eigenwert hat, und dass das Bewusstsein dafür ausgebildet werden und

bei jeglichem religionspädagogischen Einsatz von Musik beachtet werden muss. Zum anderen, dass sofern Musik in pädagogischen Zusammenhängen eingesetzt wird, auch die musikpädagogischen Standards und insbesondere der Stand der musikpädagogischen Fachdiskussion beachtet werden muss. Dies könnte sowohl das Gesamtangebot der Module als auch die Beschreibung und Gestaltung einzelner Module betreffen. Da die Hochschule mehrfach betont hat, dass die Module einem ständigen Revisionsprozess unterliegen, könnten entsprechende Veränderungen sukzessive erfolgen. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, alle musikbezogenen Module daraufhin zu überprüfen (und ggf. umzugestalten), inwieweit das Verhältnis von Musik und Religionspädagogik wissenschaftlich und methodisch reflektiert wird und ob musikästhetische und -pädagogischer Aspekte noch stimmiger als bisher auf die religionspädagogischen Ziele des Studienganges bezogen werden könnten.

Der Bedeutung, die der Exegese im Rahmen des Moduls Theol-1 zugewiesen wird, entspricht es nicht, dass bereits nach dem ersten Modulsemester (in der vorlesungsfreien Zeit) die Modulprüfung in Form einer unbenoteten Hausarbeit abgelegt wird. Deshalb sollte die Prüfungsleistung im Modul Theol-1 benotet und erst am Ende des Moduls erbracht werden.

3.4 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Das Studienprogramm ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem nach ECTS versehen. Nach dem Regelstudienprogramm sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen. Einem ECTS-Punkt werden 30 Stunden studentischer Arbeitszeit zugrunde gelegt.

Die vorhandenen Module sind grundsätzlich stimmig aufeinander bezogen und studierbar. Hinsichtlich des Übeaufwandes scheinen aber individuell Mehrleistungen außerhalb der durch den Workload erfassten Bereiche zuträglich zu sein, um die beschriebenen Kompetenzen zu erreichen.

Bei den Modulen im Bereich Theologie und Musik wird angeregt, die Beschreibungen daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie in einem realistischen Verhältnis zu den Standards der jeweiligen Studien der Referenzdisziplinen stehen. (Beispiel: Modul Theol 1: Satz 1 „Die Studierenden verfügen über ein breites Fachwissen ...“ erscheint angesichts des Modulumfangs nicht erfüllbar. Ein breites Fachwissen in den genannten Disziplinen kann man nur durch ein intensives Theologiestudium erreichen).

Die musikalischen Module sind nicht ausnahmslos fachlich nachvollziehbar beschrieben und könnten im Blick auf die religionspädagogischen Zielsetzungen des Studienganges reformuliert werden. Die Logik der C-Ausbildung kann in diesem Kontext nur bedingt angewandt werden und führt in der vorgenommenen Verkürzung zu unausgewogenen und musikalisch-fachlich willkürlich wirkenden Ergebnissen. Die musikalischen Module sind in ihrer Beschreibung auf eine C-Prü-

fungsordnung bezogen, die offenbar in Gänze (ggf. noch mit Vertiefungsrichtungen) erfüllt werden soll. Dies steht in einer gewissen Spannung zu der in der C-Prüfungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vorgesehenen Möglichkeit von Spartenprüfungen (vgl.: <http://www.kirchenmusik-dresden.de/files/Ordnungen/C%20Pruefungsordnung%202016-02-01.pdf>). Die Auflösung dieser Spannung könnte auch zu einer gewissen Entlastung der Studierenden im C-Ausbildungsbereich führen, die bei einer vollständigen Erfüllung des kompletten C-Pensum an die Grenze des Machbaren kommen. Bei einer Reformulierung der Inhalte der Musikmodule könnte dann das religionspädagogische Ziel dieser Module deutlicher herausgearbeitet und auf den entsprechenden Kompetenzerwerb hin fokussiert werden.

Sofern dies die Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule für Kirchenmusik in Dresden berührt, müsste diese Vereinbarung entsprechend angepasst werden. Im Gespräch mit den kirchenmusikalisch Verantwortlichen könnte in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hingewirkt werden, dass der Aspekt der Kinderchorausbildung, den die EKD-Rahmenordnung als eigenständige Fachrichtung der C-Ausbildung beschrieben wird, sowohl innerhalb des ERMP-Studienganges als auch in der C-Prüfungsordnung deutlicher akzentuiert wird.

3.5 Lernkontext

Der Studiengang weist eine Vielfalt unterschiedlicher Lehrformen auf. Onlinegestützte Lehre wird allerdings nicht angeboten. Dies erscheint angesichts der geringen Studierendenzahlen jedoch auch nicht erforderlich.

Die Lehrformen sind aus Sicht der Gutachtergruppe ausreichend variant und auf die in den Modulen anvisierten Inhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs abgestimmt und damit geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen.

3.6 Prüfungssystem

Die Prüfungen sind kompetenzorientiert und erfüllen die gesetzten Anforderungen. Es wird jedoch (erneut) empfohlen, die Prüfungsbelastung zu reduzieren und gleichmäßiger über die gesamte Regelstudienzeit zu verteilen.

3.7 Fazit

Der Studiengang verfügt über valide Qualifikationsziele, besitzt einen stimmigen Aufbau und ermöglicht mit dem vorgelegten Konzept insgesamt eine gute Studierbarkeit, die zu einer entsprechenden Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen, für die nach wie vor ein überschaubarer, aber gleichwohl konstanter Bedarf besteht, führt. Mit der Umsetzung der empfohlenen Optimierungsmaßnahmen kann daher eine zusätzliche Schärfung des Studiengangs erzielt werden.

4 Ziele und Konzept des Studiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit mit religionspädagogischem Profil“ (B.A.)

Die Hochschule hat beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus für diesen Studiengang die Durchführung des Zusatzverfahrens zum Akkreditierungsverfahren zur staatlichen Anerkennung des Bachelorstudiengangs gemäß § 2a SächsSozAnerkG gestellt mit dem Ziel, den Absolventinnen und Absolventen die Urkunde über die staatliche Anerkennung als „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ bzw. „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ verleihen zu dürfen. Die Absolventen erhalten damit den Berufszugang, der grundsätzlich einen Einsatz im Tätigkeitsbereich Bildung und Erziehung in der Kindheit in allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Sachsen und bundesweit ermöglicht.

Grundlage der organisatorischen Verknüpfung der beiden voneinander unabhängigen Verfahren – „Akkreditierungsverfahren“ und „Zusatzverfahren“ nach § 2a SächsSozAnerkG – ist der Beschluss „Beteiligung Dritter am Akkreditierungsverfahren“ der Kultusministerkonferenz vom 1. Oktober 2008.

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangs

Der Studiengang BEK verfolgt zwei Zielperspektiven. Einerseits beabsichtigt er, „Absolventen für die aktuellen und absehbar zukünftigen pädagogischen und sozialarbeiterischen Aufgabenstellungen im Berufsfeld Kindheitspädagogik / -Bildung in Kindertageseinrichtungen wissenschaftsbezogen zu qualifizieren“ (Studien- und Prüfungsordnung), andererseits soll in profilbildender Weise eine Kompetenzerweiterung der Studierenden im Hinblick auf religionspädagogische Bildungsprozesse von Kindern ermöglicht werden. Dementsprechend umfasst der Studiengang kindheitspädagogisch und religionspädagogisch orientierte Module. Die Module GM („Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen“) und SG („Studium Generale“) sind dabei eher überfachlicher Art, können damit aber – ebenso wie das spezifische Profil des Studiengangs sowie die räumliche Situation der EHM – zur einer angemessenen Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement beitragen.

Der Studiengang ist vor dem Hintergrund entstanden, dass Praxisvertreterinnen und -vertreter Bedarf an akademisch ausgebildeten Kindheitspädagoginnen und -pädagogen angemeldet haben. Diese Einschätzung wird durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus geteilt. Die vorgesehene Anzahl von zehn Studienplätzen ist dementsprechend auch noch ausbaubar. Es ist aus der Perspektive der relativ kleinen Hochschule aber nachvollziehbar, dass die Anzahl von zehn Studienplätzen für sie eine derzeit realistische und angemessene Größe darstellt.

Die Profilierung im religionspädagogischen Bereich ist momentan deutschlandweit ein Alleinstellungsmerkmal. Vor dem Hintergrund der starken Präsenz der evangelischen Kirchen und der Diakonie bzgl. der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen in Deutschland und vor allem auch im

Freistaat Sachsen bzw. in der Landeskirche Sachsen ist diese Profilierung sinnvoll und positiv hervorzuheben.

4.2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang BEK sind in der Immatrikulationsordnung (IO) und der Zugangsprüfungsordnung (ZuPO) geregelt. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen den üblichen Anforderungen (allg. Hochschulreife, Fachhochschulreife, erfolgreich bestandene Zugangsberechtigungsprüfung, ausreichende Sprachkenntnisse [TestDaF]). Vor dem Hintergrund der religionspädagogischen Ausrichtung des Studiengangs ist auch nachvollziehbar, dass nur zugelassen werden kann, wer Mitglied einer Gliedkirche der EKD oder einer Gliedkirche bzw. Gemeinschaft der ACK ist.

Um zugelassen zu werden, müssen sich die Bewerbenden einer Eignungsprüfung unterziehen. Hier fällt der große Umfang für die Bewerbenden und die Prüfenden auf (schriftliche Erörterung über 45 Minuten, Beteiligung an einer moderierten Besprechung über 45 Minuten, Einzelgespräch über 20 Minuten). Es wird dabei angeregt, den Aufwand für alle Beteiligten zu reduzieren.

Bewerbende, die eine Zugangsberechtigungsprüfung absolvieren müssen, haben „eine durch Aufgabenstellungen gesteuerte schriftliche Praxisausarbeitung von einer Stunde Dauer, wahlweise zu einer biblischen Perikope, einem religiösen Bild oder einem theologischen Text“ (ZuPO § 5) zu erstellen und eine Klausur von zwei Stunden Dauer aus dem Bereich „Religion, Christentum, Kirche“ zu bestehen. In Bezug auf Bewerbende des Studiengangs BEK wird nahegelegt, die thematische Ausrichtung der Prüfungsleistungen kritisch zu überprüfen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind für den Studiengang angemessen und dabei insgesamt transparent dargestellt. Anerkennungen für extern erbrachte Leistungen sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der allgemeinen Prüfungsordnung verankert.

4.3 Studiengangsaufbau

Der Studiengang umfasst entsprechend kindheitspädagogisch und religionspädagogisch orientierte Module. Einen Bezug zur kindheitspädagogischen Qualifizierung weisen im engeren Sinne die Module Päd (270 Workload/9 LP), BEK-1 (420/14), BEK-2 (240/8), BEK-3 (750/25), BEK-4 (270/9), BEK-5 (150/5), BEK-6 (210/8), SozA-1 (270/9) und SozA-2 (150/5), im weiteren Sinne die Module Mus-BEK und KBK auf. Zur religionspädagogischen Profilierung dienen einschlägig die Module RP-1 (210/7), RP-2 (210/7), Theol-1 (270/10), Theol-2 (240/9). Das Modul TPP-1 (270/9) zielt zu Teilen auf einen religionspädagogischen, zu Teilen auf einen ästhetischen Kompetenzerwerb. Das Verhältnis zwischen genuin kindheitspädagogischen und religionspädagogischen Anteilen liegt damit bei einem Verhältnis von etwa 3:1 (2730 zu 930 Stunden Workload; 92 zu 33 ECTS-Punkten). Bei der Durchsicht der Angaben zum möglichen Kompetenzerwerb und zu den Inhalten der jeweiligen Module gewinnt man den Eindruck, dass einige aktuelle (Forschungs-)Themen nicht

im Studiengang thematisiert werden. Beispielhaft seien hier Aspekte wie Inklusion, Resilienz, Diversity Education, besondere Herausforderungen des U3-Bereichs und die somatische Bildung (auch ein Bildungsbereich des Sächsischen Bildungsplans) benannt. Durch die vor Ort geführten Gespräche mit der Studiengangsleitung und den Studierenden des Studiengangs wurde aber deutlich, dass diese Inhalte dennoch, z. T. allerdings nur ansatzweise, gelehrt und angeeignet werden, ohne dass sie explizit im Modulhandbuch ausgewiesen werden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf: Die Vermittlung kindheitspädagogischer Grundlagen muss daher in den Modulbeschreibungen deutlich erkennbar und transparent beschrieben werden. Zugleich muss der Anteil kindheitspädagogischer Grundlagen im Curriculum insgesamt erhöht werden.

Das vierte Semester ist ein praktisches Studiensemester, das dazu dient, die in den ersten drei Semestern erworbenen grundlegenden Einsichten in das Feld der Bildung und Erziehung in der Kindheit in der Praxis zu reflektieren. Dabei sollen die Studierenden auch den Alltag in der Kita kennen lernen und selbst unter Anleitung einer pädagogischen Fachkraft (Mentor/in) kindheitspädagogisch eigenständig tätig werden (vgl. Anhang des Modulhandbuchs S. 43). Ein Schwerpunkt liegt im Bereich der musischen bzw. musikalischen Bildung, da hier ein Praxisprojekt mit fachpraktischer Prüfung (mit Anwendung des studierten Instrumentalspiels) durchgeführt werden muss.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Studierenden in der Praxis jeweils durch Mentorinnen bzw. Mentoren begleitet werden. Kritisch anzumerken ist allerdings, dass das praktische Studiensemester nicht durch die Hochschule begleitet wird (abgesehen von der fachpraktischen Prüfung). Eine theoretische Reflexion der Praxis, die ggf. für die Studierenden eine besondere Herausforderung darstellt, weil i. d. R. ein solch vernetzendes Denken verschiedener Wissensbestände herausgebildet werden muss, erfordert aber eine kontinuierliche Begleitung durch Hochschullehrende: Die Fachpraxismodule müssen daher von der Hochschule kontinuierlich begleitet werden. In diesem Rahmen wird angeregt, die Praxisreflexionen bspw. mit einem Instrument der Entwicklungsdokumentation zu verbinden und diese in den Praxisbericht aufzunehmen.

Der Bedeutung, die der Exegese im Rahmen des Moduls Theol-1 zugewiesen wird, entspricht es nicht, dass bereits nach dem ersten Modulsemester (in der vorlesungsfreien Zeit) die Modulprüfung in Form einer unbenoteten Hausarbeit abgelegt wird. Deshalb sollte die Prüfungsleistung im Modul Theol-1 benotet und erst am Ende des Moduls erbracht werden.

4.4 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Das Studienprogramm ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem nach ECTS versehen. Nach dem Regelstudienprogramm sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen. Einem ECTS-Punkt werden 30 Stunden studentischer Arbeitszeit zugrunde gelegt.

Der Studiengang ist in Bezug auf die studentische Arbeitsbelastung und die Studienplangestaltung gut studierbar. Es fällt auf, dass viele (13 von 21) Prüfungsleistungen aus Präsentationen, Referaten oder Kolloquien bestehen. Im Rahmen der vor Ort geführten Gespräche wurde dieses Vorgehen nachvollziehbar mit der Ausbildung berufsadäquater Handlungskompetenzen bei den Studierenden (Kommunikations- und Präsentationskompetenzen) begründet. In Bezug auf die Inhalte und die Prüfung überrascht das Modul „Religion im Kontext öffentlicher Bildungseinrichtungen für Kinder“ (RP-2): Zu den Inhalten zählen die „Didaktische Analyse von Medien/Methoden religiöser Bildung in der Grundschule“ und die „Hospitation in einer Grundschule unter dem Aspekt religiöser Diversität“. Das Kolloquium von 20 Minuten Dauer soll dann auch dazu einen Bezug aufweisen. Im Anhang des Modulhandbuchs sind hierzu differenzierte Angaben zu finden. Diesbezüglich ist dringend darauf hinzuweisen, dass sich die Didaktik und Methodik im Elementarbereich und in der Grundschule sehr unterscheiden und nur in ihrem jeweiligen Kontext wirksam sind. Auf Nachfrage im Rahmen der vor Ort geführten Gespräche wurde erläutert, dass es sich hierbei um fehlerhafte Angaben handele. Es wird daher dringend nahegelegt, diese und auch die Anmerkungen im Anhang baldmöglichst richtigzustellen.

4.5 Lernkontext

Der Studiengang weist eine Vielfalt unterschiedlicher Lehrformen auf. Onlinegestützte Lehre wird allerdings nicht angeboten. Dies erscheint angesichts der Studierendenzahlen jedoch auch nicht zwingend erforderlich.

Die Lehrformen sind aus Sicht der Gutachtergruppe ausreichend variant und auf die in den Modulen anvisierten Inhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs abgestimmt und damit geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen.

4.6 Prüfungssystem

Die Prüfungen sind kompetenzorientiert und erfüllen die gesetzten Anforderungen. Die Prüfungsdichte und -organisation ermöglichen eine gute Studierbarkeit.

4.7 Fazit

Das vorgelegte Konzept des Studiengangs ist – unter Berücksichtigung des beschriebenen Änderungsbedarfs – insgesamt gut geeignet, die Studiengangsziele einer wissenschaftlichen kindheitspädagogischen Qualifizierung der Studierenden, die auch die Entwicklung religionspädagogischer Kompetenzen besonders berücksichtigt, zu erreichen. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden vollumfänglich erfüllt. Die Gutachtergruppe rät dabei vor dem Hintergrund, dass für die Absolventinnen und Absolventen die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. -pädagoge durch die Hochschule beruflich

relevant ist, eine rasche Umsetzung der erwähnten Monita, damit der Weg zum Erhalt der ministeriellen Genehmigung freistehen kann.

5 Ziele und Konzept des Studiengangs „Evangelische Religionspädagogik“ (M.A.)

5.1 Qualifikationsziele des Studiengangs

Das Masterprogramm ER bildet eine konsekutive Weiterführung der religionspädagogischen Bachelorstudiengänge ERSP und ERMP. Ziel des Studiengangs ist es, „die Absolventen in erweiterter und vertiefter Weise für die praktisch pädagogischen Aufgabenstellungen im Berufsfeld ‚Religionspädagogik‘ sowohl hinsichtlich der kirchlichen bzw. gemeindlichen Praxis sowie des schulischen Religionsunterrichts berufsfähig zu qualifizieren“ (StuPO § 2 Abs. 1). Das Qualifikationsziel übersteigt in angemessener Weise diejenigen der Bachelorstudiengänge, indem die Bildungsprozesse systemisch in gemeindeübergreifende Kontexte eingebettet betrachtet werden und diese dann eigenständig geplant, implementiert und evaluiert werden können. Des Weiteren können die Absolventinnen und Absolventen als kirchliche Lehrkraft im Religionsunterricht der Sekundarstufe I (Bachelor-Absolventen nur Grundschule) und im nicht-gymnasialen Bereich der berufsbildenden Schulen unterrichtlich tätig sein. Entsprechend werden Fach- und Methodenkompetenzen aus der schulischen Religionspädagogik, der Gemeindepädagogik und der Theologie vermittelt. Überfachliche Kompetenzen werden in den Bereichen empirische Sozialforschung (Modul WF-1) sowie Organisationspsychologie, Bildungsmarketing und Projektplanung (Modul BM) erworben. Die fachliche Breite des Kompetenzerwerbs erscheint den komplexen Berufsfeldern angemessen und entspricht höheren wissenschaftlichen Standards.

Die EHM ist durch den intensiven Austausch und die institutionalisierte Kooperation mit Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche in Sachsen sehr nah an den aktuellen Entwicklungstendenzen und Bedarfsveränderungen im religionspädagogischen Berufsfeld. Sie nimmt die wachsenden und sich ausdifferenzierenden Erwartungen und Anforderungen an Professionalität und spezifische Kompetenzen von evangelischen Religionspädagogen bei geringer werdenden personellen Ressourcen der kirchlichen Anstellungsträger auf und kommt ihnen mit einem vertiefenden, verschiedene Arbeitsbereiche integrierenden Studienkonzept entgegen. Der Masterstudiengang führt das besondere Profil der Bachelorstudiengänge im bundesdeutschen „Konzert“ vergleichbarer Studiengänge fort und ist so auf die speziellen Bedürfnisse und Erfordernisse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zugeschnitten. Die Anstellungssituation der Absolventinnen und Absolventen ist voll zufriedenstellend, wenn auch eng auf die Landeskirche begrenzt. Religionspädagogische Arbeitsfelder finden sich in Kirchenkreisen und -gemeinden, in kirchlichen Verbänden (EC und CVJM) und – über sog. Gestellungsverträge – in der Grundschule und der Sekundarstufe 1 (Oberschule und Gymnasium) sowie in der Berufsschule. In Ausnahmefällen fin-

den Absolventinnen und Absolventen auch in anderen Landeskirchen, seltener auch im kommunalen Bereich, Anstellungen.

Als innovativ und interessant hervorzuheben ist das Erweiterungsmodul „Interreligiöse Kompetenz“ in Kooperation mit dem Ökumenischen Informationszentrum und der Jüdischen Gemeinde in Dresden bzw. Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems und der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich. Es umfasst weitere 30 ECTS-Punkte und verlängert den Master-Studiengang um ein Semester. Das Erweiterungsmodul öffnet die binnenkirchliche Ausbildung für die Wahrnehmung der interreligiösen Vielfalt Deutschlands bzw. Mitteleuropas und führt aus der sehr kompakten Lebens- und Studienwelt des Moritzburger Campus heraus.

5.2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang ER sind transparent in § 3 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung dargestellt und den Qualifikationszielen angemessen. Ebenso ist das ggf. notwendige Auswahlverfahren in § 7a adäquat und klar beschrieben. Die Möglichkeit der Anrechnung von anderwärtig erworbenen hochschulischen und außer-hochschulischen Kompetenzen ist in § 8 allgemein geregelt (konkret dann in der StuPO § 15); weit unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen sind durch die engen Zulassungsvoraussetzungen ausgeschlossen.

5.3 Studiengangsaufbau

Die Vielfalt der Qualifikationsziele in zwei Berufsfeldern und die Ressourcen der Hochschule scheinen Wahlpflicht- und Wahlmodule nicht zu ermöglichen. Das zweite Semester dient fast vollständig dem Erwerb von Fachpraxis in der Sekundarstufe I sowie der gemeindlichen und kirchlichen Bildungsarbeit (780 Stunden Workload). Mobilitätsfenster sind nicht vorgesehen – außer im Erweiterungsmodul.

Der Aufbau des Studiengangs ist stimmig, bis darauf, dass die Praktika im zweiten Semester im Modulhandbuch keine Vorbereitung und Begleitung vorsehen und parallel absolviert werden. Die Fachpraxismodule müssen daher von der Hochschule kontinuierlich begleitet werden.

Die Rückmeldung der Studierenden, dass die Arbeitsbelastung in zwei pädagogischen Arbeitsfeldern mit sehr unterschiedlichen Arbeitszeiten (Schule vormittags, Jugendarbeit abends) teilweise zu hoch ist, ist nachvollziehbar. Die Struktur des Studiengangs ist ansonsten konzise und konzentriert. Studiengangsbezeichnung und Abschlussgrad sind den Inhalten angemessen. Entsprechend den Qualifikationszielen des DQR Niveau 7 für einen anwendungsbezogenen Master sollen die Absolventen „selbständig und sachkritisch auf wissenschaftsbasierte Kenntnisse und Methoden aus Theologie, Sozialwissenschaft und Pädagogik zurückzugreifen, um auf dieser Grundlage religionspädagogische Praxis sowohl organisatorisch, konzeptionell als auch curricular verantwortlich zu gestalten“ (StPO § 2 Abs. 3). Dies ist aufgrund des im Modulhandbuch dargestellten Cur-

riculums für die schulische Religionspädagogik und für die Theologie nicht vollständig überzeugend: Die vermittelten Wissens- und Methodenkompetenzen konzentrieren sich auf die schulische und gemeindliche Religionspädagogik, wobei 5 SWS in Modul RPS-1 für das komplexe Feld von Religion und Bildung in Mittel- und Berufsschule unzureichend erscheinen. Ebenso erscheint eine signifikante Vertiefung theologischer Wissens- und Methodenkompetenzen in 2 SWS in Modul RPS-1 plus de facto 2 SWS (wenn man 1 SWS mit 15 Stunden Kontaktzeit ansetzt) in Modul WF-3 schwer vorstellbar. Daher muss die Vermittlung systematisch-theologischer Kompetenzen erhöht werden. Zusätzlich sind die fachdidaktischen Anteile der Religionspädagogik in den Bereichen „Sekundarstufe 1“ und „berufsbildende Schulen“ zu erhöhen.

Dennoch steht nicht infrage, dass in der schulischen wie gemeindlichen Religionspädagogik, der Theologie und der empirischen Sozialforschung aktuelle Ergebnisse und Themen der Wissenschaft und Forschung wahrgenommen und vermittelt werden.

Der Studiengang kann auch als berufsbegleitende Teilzeitvariante in sechs Semestern studiert werden.

5.4 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Der Workload, der zum Erreichen eines ECTS-Leistungspunkt notwendig ist, wird in § 4 Abs. 2 der StuPO mit 30 Stunden in üblicher Weise festgelegt. Hingegen irritiert, dass die Kontaktzeit, die einer SWS entsprechen, variiert: Sind es im ersten und zweiten Semester die vergleichsweise üblichen 11,25 Stunden (die EHM berechnet auch sonst die Unterrichtsstunde mit 45 Minuten), sinkt die Zeit im dritten Semester auf 8 Stunden, was etwas mehr als der Hälfte der konventionellen Berechnung von 15 Stunden pro SWS entspricht. Ebenso dient es nicht der Transparenz des Workloads, dass in den beiden fachpraktischen Modulen nicht zwischen Praxiszeit in Hospitation und Unterrichten einerseits und Selbststudienzeit andererseits unterschieden wird. Die Modulbeschreibungen sind ansonsten vollständig, kompetenzorientiert formuliert und transparent.

Nach Angaben des Modulhandbuchs beläuft sich die Kontaktzeit auf 277 Stunden. Das entspricht ein bisschen mehr als 10 % des Gesamtworkloads des Masterstudiengangs; zieht man die Praxiszeit vom Gesamtworkload ab, beläuft sich das Verhältnis von Kontakt- zu Selbststudienzeit auf 1:6. Das erscheint auch für Masterstudiengänge als signifikant wenig. Wie bereits ausgeführt, ist besonders in den Fächern schulische Religionspädagogik und Theologie die Kontaktzeit zur Vertiefung der Kompetenzen zu gering. Darüber hinaus bedürfen auch die praktischen Studienanteile im zweiten Semester der fachlichen Begleitung durch die Hochschule. Die komplexen Anforderungen von zwei pädagogischen Arbeitsfeldern gleichzeitig wären parallel oder zumindest zeitnah hinterher auf der Basis der wissenschaftlichen Theorie zu reflektieren und in Bezug auf ihre Überforderungen und Konflikte fachlich zu supervidieren.

Aus der oben erwähnten Gefahr der Überlastung durch die Parallelität der Praktika im zweiten

Semester und der geringen Kontaktzeit im ersten und dritten Semester ergibt sich eine gewisse Unwucht in der Arbeitsbelastung der Studierenden, die aber die Studierbarkeit des Masterstudiengangs keineswegs grundsätzlich in Frage stellt.

5.5 Lernkontext

Die EHM bietet den Studierenden einen besonderen Lernkontext durch das gemeinschaftliche Leben und Arbeiten auf dem Campus, die musikalischen und spirituellen Angebote und die enge Verzahnung der verschiedenen Studiengänge. Die pädagogischen Studienanteile garantieren eine große Breite an unterschiedlichen Lehrmethoden, wie die Ausstattung und Gestaltung der Räumlichkeiten zusätzlich beweist. Die didaktischen Konzepte unterstützen – mit Ausnahme der (noch) fehlenden kontinuierlichen hochschulischen Begleitung der Praktika – die Ausbildung professioneller Handlungskompetenzen in voller Weise.

Die Lehrformen sind aus Sicht der Gutachtergruppe ausreichend variant und auf die in den Modulen anvisierten Inhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs abgestimmt und damit geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen.

5.6 Prüfungssystem

Die Prüfungsformen wirken im ganzen kompetenzorientiert ausgestaltet und werden den unterschiedlichen Qualifikationszielen durch eine angemessene Varianz gerecht. Die Prüfungsdichte ist angemessen und leistbar.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auf die Frage der Gewichtung der drei einzelnen Anteile der fachpraktischen Prüfung im Modul RPS-2, da die schriftliche Ausarbeitung zur Unterrichtsplanung bei ungenügender Qualität zu einer Nicht-Zulassung zu den weiteren Teilen der Prüfung führen würde. Ebenfalls zumindest genannt werden sollte auch die auffällig hohe Gewichtung der Masterthesis mit 40 % Anteil an der Endnote; diskutiert werden kann dabei, inwieweit damit nicht ein Prinzip des Grundkonzeptes der gestuften Bachelor- und Masterstudiengänge, nämlich eine Notenbildung „in der Breite“ durch eine ausgewogene, vielfach gemittelte, Leistungsverteilung, ausgehebelt wird.

5.7 Fazit

Das Studiengangskonzept ist grundsätzlich geeignet, die Qualifikationsziele zu erreichen, auch wenn es mit einem eher geringen Ressourceneinsatz umgesetzt wird. Eine Erhöhung der Kompetenzvermittlung in hochschulischer Kontaktzeit in den Bereichen schulische Religionspädagogik, biblische bzw. systematische Theologie und theoriegestützte Praxisbegleitung wird das Studiengangskonzept so weit optimieren, dass es voll und ganz den gesetzten Studienzielen entspricht und damit das Qualifikationsniveau 7 DQR erreicht.

6 Implementierung

6.1 Ressourcen

Die personellen Ressourcen der EHM sind geeignet, die vorgelegten Studiengänge mit der angegebenen Auslastung adäquat durchführen zu können. Von insgesamt elf hauptamtlich lehrenden Personen sind sechs in Vollzeitanstellung. Insgesamt sind derzeit sieben Professuren, davon fünf in Vollzeitanstellung, vorhanden. Der Kernbestand der Lehre wird von den hauptamtlichen Dozierenden getragen, dazu treten Lehrbeauftragte. Bei ungefähr 120 Studierenden ergeben sich damit – sowohl bezüglich aller Dozentinnen und Dozenten, als auch bezogen auf die Gruppe des Professoriums – sehr gute Betreuungsverhältnisse. Eine intensive und individuelle Beratung und Begleitung der Studierenden ist gewährleistet.

Die räumlichen Gegebenheiten und die vorhandene Infrastruktur sind für die Durchführung der Studiengänge bestens geeignet: Die Hochschule ist gut ausgestattet und für den Studiengang ERMP stehen ausreichend Instrumente zur Verfügung. Die Bibliothek wird gemeinsam mit dem landeskirchlichen Theologisch-Pädagogischen Institut Moritzburg betrieben; in ihr ist zugleich die Landeskirchliche Medienzentrale integriert, auf deren Bestände Lehrende und Studierende zugreifen können. Durch die Möglichkeit, unmittelbar in der Nähe der Hochschule zu wohnen, ist es für die Studierenden leicht und schnell möglich, Lehrveranstaltungen zu besuchen. Nicht in einem wünschenswerten Umfang bedient werden kann aufgrund der Größe der Hochschule ein Angebot an Wahlfächern; hier wäre bei steigenden Studierendenzahlen überlegenswert, ob nicht zumindest eine überschaubare Anzahl an Wahlmöglichkeiten realisierbar wäre.

Auch wenn sich der Raumbedarf auf die vorhandenen Grenzen zubewegt, so kann er – mit gewissen Anstrengungen – derzeit noch befriedigt werden; allerdings sind gewisse Reserven in der engeren Nachbarschaft vorhanden, die nach einer erforderlichen Renovierung bei entsprechendem Bedarfszuwachs herangezogen werden könnten.

Die finanziellen Ressourcen zur Durchführung der Studienprogramme sind vorhanden; die Finanzierung der EHM erfolgt zu einem weit überwiegenden Teil durch die Landeskirche und ist damit entsprechend gesichert. Die räumliche und sächliche Infrastruktur ist ausreichend und verfügt über eine zeitgemäße Ausstattung.

6.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

6.2.1 Organisation und Entscheidungsprozesse

Die Zuständigkeiten der an der Studiengangsentwicklung beteiligten Personen und Gremien sind definiert. Es existieren die an einer Hochschule üblichen Entscheidungsgremien wie Hochschulrat, Prüfungsausschuss und Studentenrat. Der Verwaltungsrat des Evangelisch-Lutherischen Diakonenhauses fungiert dabei als Kuratorium: Die Hochschule trifft Beschlüsse über die Struktur und

den Ablauf des Studien- und Prüfungsbetriebs autonom, ihre Beschlüsse bedürfen aber der rechtsaufsichtlichen Prüfung und Zustimmung durch das Kuratorium der Hochschule, das aus dem Verwaltungsrat des Diakonenhauses besteht. Daneben können Rahmenvorgaben durch den Hochschulentwicklungsrat der Evangelischen Landeskirche Sachsen erfolgen.

Aus den Dokumenten von der Hochschule geht hervor, dass die Entscheidungsprozesse und die Organisation der Gremien ordentlich geregelt und transparent dargestellt sind.

Die Belange der Studierenden finden sowohl über fallweise stattfindende Treffen von Studenterrat (StuRa) und Rektor Berücksichtigung als auch in Form des nichtinstitutionalisierten, unmittelbaren Austauschs mit den Dozierenden und Studiengangverantwortlichen. Die Voraussetzungen für Studierende, Einfluss auf die Studiengangsentwicklung zu nehmen, sind als sehr gut zu bewerten.

Ebenfalls sehr direkt funktioniert die Studienberatung – entweder im unmittelbaren Kontakt auf dem Campus, in Sprechstunden oder, auch für externe Studieninteressierte, über den Facebook-Account der Studienberatung der EHM.

6.2.2 Kooperationen

Die EHM verfügt über verschiedene Kooperationen: So wird der Studiengang ERMP gemeinsam mit der Hochschule für Kirchenmusik Dresden durchgeführt, für das Studienprogramm BEK bestehen Vereinbarungen mit der Diakonie-Stadtmission Dresden sowie dem TrinitasKinderhaus Riesa. Im Masterstudiengang ER wird das Zusatzmodul „Interreligiöse Kompetenz“ gemeinsam mit der Islamisch Pädagogischen Akademie in Wien (IRPA) durchgeführt; diese ist Teil der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule Wien/Krems (KPH), die innerhalb eines Erasmus-Programms Partner ist. Alle Kooperationen sind angemessen geregelt und sinnvoll organisiert.

Ein Auslandsstudium und/oder -praktikum ist an der EHM nur mit viel Eigeninitiative der Studierenden möglich, fallweise wird mit dem Auslandsamt der TU Dresden zusammengearbeitet.

Als weitere Zusammenarbeit ist auch die strukturbedingte und dementsprechend gewollte Verbindung mit der Gemeinschaft Moritzburger Diakoninnen und Diakone zu nennen, die sich auch durch die räumliche Verbindung aufgrund der gemeinsamen Lage auf dem Gelände ergibt und sich nicht nur in gemeinsamen Veranstaltungen niederschlägt, sondern auch daran erkennbar ist, dass beispielsweise der Gemeinschaftsälteste des Diakonenhauses Teil des Kollegiums und dementsprechend in die Lehre eingebunden ist oder sich entsprechende Module im Curriculum wiederfinden (Module GM). Aus den Gesprächen ging hervor, dass diese Kooperation von allen beteiligten Akteuren befürwortet wurde und zugleich eine direkte Anbindung an die berufliche Praxis befördert.

6.3 Transparenz und Dokumentation

Es liegt grundsätzlich eine ordentliche Dokumentation der verschiedenen Ordnungen der Studienorganisation vor. Auch die Homepage der EHM stellt die elementaren Dokumente zum Download bereit. Es sind Vorlagen für Transcript of Records und Diploma Supplement vorhanden, die auch Angaben zur Einstufung der ECTS-Note der Absolventen enthalten.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist es jedoch unbedingt erforderlich, dass in den relevanten Abschlussdokumenten ersichtlich wird, wie sich die Gewichtung der Gesamtnote ergibt: Wie bereits in Kapitel 5.6 erwähnt, beträgt der Anteil der Masterthesis an der Gesamtnote 40 %, 20 % entfallen auf das Abschlusskolloquium und für das Mittel der benoteten Module stehen dann nur noch 40 % zur Verfügung. Analog verhält es sich in den Bachelorstudiengängen (allerdings mit dem Verhältnis 30:10:60). Auch wenn dieses Procedere geltenden Regelungen nicht widerspricht, so muss im Sinne der Transparenz für spätere Arbeitgeber ersichtlich werden, wie die Abschlussnote konkret zustande kommt und dass sich dahinter eine vom Üblichen abweichende Gewichtung verbirgt.

In diesem Zusammenhang empfiehlt die Gutachtergruppe auch, jeweils eine Praktikumsordnung zu erstellen, um für alle Beteiligten einen Orientierungsrahmen zu schaffen. Außerdem sollte die aktuelle Fassung des Diploma Supplementes (Neufassung der HRK/KMK von 2015) verwendet werden.

Die Studierenden haben in den vor Ort geführten Gesprächen berichtet, dass sie von einer sehr engagierten, individuellen und umfassenden Beratung profitieren.

6.4 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

An der EHM verfügt über die Funktion einer/eines Gleichstellungsbeauftragten mit Verantwortung für Fragen der Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion sowie der Vereinbarkeit von Elternschaft und Studium. Entsprechend angepasste Studienablaufpläne werden für den jeweiligen Bedarfsfall entwickelt und ermöglicht; ebenso findet der Nachteilsausgleich – bspw. in Form angepasster Studien- und Prüfungsleistungen – Anwendung. Das Gebäude der EHM ist behindertenfreundlich, wenn auch noch nicht in vollem Maße behindertengerecht.

Die Gutachtergruppe weist an dieser Stelle darauf hin, dass sämtliche vorgelegten Dokumente nicht in geschlechtergerechter Sprache abgefasst sind.

Die Geschlechterverhältnisse bei Lehrenden und Studierenden sind reziprok proportional: Während die Mehrheit der Studierenden weiblich ist (ca. 60 %), beträgt der Anteil weiblicher Lehrender (im Kreis der Hauptamtlichen) nur 27 %. Hier wären langfristig Bemühungen um ein ausgewogenes Verhältnis zu berücksichtigen.

Positiv erwähnt werden sollte die insgesamt hohe Familienfreundlichkeit der EHM.

6.5 Fazit

Die Ressourcenlage der EHM kann grundsätzlich, was die finanzielle, personelle und räumliche Ausstattung betrifft, als angemessen für die Durchführung der Studienangebote gesehen werden.

Die Entscheidungsprozesse sind geregelt, die Organisation klar definiert und entsprechend vertraglich vereinbarte Kooperationen vorhanden. Relevante Dokumente und Materialien sind vorhanden und für alle betreffenden Anspruchsgruppen zugänglich. Die Chancengleichheit ist gewahrt, die Geschlechtergerechtigkeit wird der Größe der Hochschule entsprechend umgesetzt.

Die Ressourcen der EHM werden gezielt für eine qualitativ hochwertige Ausbildung eingesetzt; die übersichtliche Anzahl an Studierenden wird dabei intensiv und individuell betreut, auch wenn individuelle Wahlmöglichkeiten nachvollziehbarer Weise nicht in gleichem Maße bereitgestellt werden wie an größeren Einrichtungen.

7 Qualitätsmanagement

7.1 Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung

Die EHM setzt bei der Qualitätssicherung auf das überschaubare System und die kurzen Wege in der Hochschule und verzichtet auf ein standardisiertes QM-System. Das ist zweifellos ein sehr offener Ansatz und vor dem Hintergrund der Anzahl der Studierenden bisher verständlich; bezüglich der Nachhaltigkeit und personenunabhängigen Gewährleistung dieser Strukturen bedarf es jedoch einer Konkretisierung.

Der Hochschulrat ist nach der Verfassung der Hochschule (§ 7) das entscheidende Organ für die Qualitätssicherung an der Hochschule. Das dabei eingesetzte zentrale Instrument wird in der regelmäßig zum Sommersemester vorgeschriebenen Evaluation definiert; zugleich findet jeweils eine Revision der Modulhandbücher statt. Abgesehen vom Gespräch und dem Evaluierungsbogen am Semesterende werden keine weiteren Evaluationsmethoden festgeschrieben. Die Formulierung der Zielsetzungen in Qualitätssicherung ist dabei sehr allgemein gehalten. Mit diesen Rahmenbedingungen findet eine Weiterentwicklung der Struktur und der Inhalte der Studiengänge statt.

Im Gespräch mit den Lehrenden, der Hochschulleitung und den Studierenden ist erkennbar, dass dieses System derzeit verlässlich ist und eine kontinuierliche Entwicklung der Studiengänge gewährleistet. Gerade im Gespräch mit den Studierenden wurde aber auch deutlich, dass nicht jede Veränderung zugleich eine Verbesserung darstellt. Die Studierenden schätzen die kurzen Wege, die Offenheit und die Gesprächsfähigkeit der Lehrenden. Sie fühlen sich grundsätzlich an der Entwicklung der Hochschule und der Studiengänge beteiligt; die Studierenden sind mit den Möglichkeiten, welche ihnen die Hochschule Moritzburg bietet, zufrieden.

Durch die Erweiterung der Studiengänge wird die praktizierte der Nähe zwischen Lehrenden und

Studierenden absehbar an ihre Grenzen stoßen. Auch besteht die Gefahr, dass dieses System bei Konflikten nicht belastbar ist. Aus diesem Grund ist es aus Sicht der Gutachtergruppe erforderlich, die Qualitätssicherung (insbesondere Evaluation und Dokumentation) auf operativer Ebene zu entwickeln und zu institutionalisieren. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, § 7 der Verfassung zu überdenken und die darin festgeschriebene Rolle des Hochschulrates als entscheidendem Organ für die Weiterentwicklung langfristig zu modifizieren und der Weiterentwicklung der Hochschule anzupassen: Eine prozessuale Einbindung von Hochschulleitung, Dozierenden und Studierenden und dementsprechend weniger zentralisierte Ausrichtung erscheint für die langfristige Sicherstellung des Funktionierens eines Qualitätssicherungssystems zielführend zu sein.

7.2 Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung

Ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung, wie es die Hochschule darstellt, ist der regelmäßige Austausch mit der Berufspraxis und den Verantwortlichen für die Gemeindepädagogik in der Landeskirche. Die Ergebnisse der Gespräche mit der Fachpraxis fließen in die Entwicklung der Studiengänge ein und haben auch zur Entwicklung der beiden neuen Studienprogramme geführt. Kontinuierlich finden Gespräche mit den die Praktika begleitenden Mentoren statt. Nach jedem Praxissemester ER beispielsweise gab es jeweils ein Auswertungsgespräch mit den Bezirkskatecheten und den Bildungsreferenten der Landeskirche Sachsens; diese Gespräche führten entsprechend zu Veränderungen im Praxissemester.

7.3 Fazit

Die Qualitätssicherung an der EHM findet nachvollziehbar und erfolgreich funktionierend unter Einbeziehung aller relevanten Anspruchsgruppen statt. Sie ist entsprechend in der Verfassung der Hochschule und im Bewusstsein der beteiligten Personen verankert. Um auch bei wachsenden Studierendenzahlen und wechselndem Personal weiterhin ein funktionierendes und auch in Konfliktfällen belastbares System gewährleisten zu können, muss eine operative Institutionalisierung und dementsprechende Dokumentation erfolgen.

8 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013

AR-Kriterium 1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes: Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem: Anforderungen in Bezug auf rechtlich verbindliche Verordnungen (KMK-Vorgaben, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben des Akkreditierungsrates, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) wurden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 3 Studiengangskonzept: Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 4 Studierbarkeit: Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: a) die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, b) eine geeignete Studienplangestaltung, c) die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, d) eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, e) entsprechende Betreuungsangebote sowie f) fachliche und überfachliche Studienberatung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 5 Prüfungssystem: Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 6 Studiengangsbezogene Kooperationen: Bei der Beteiligung oder Beauftragung von anderen Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet die Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 7 Ausstattung: Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 8 Transparenz und Dokumentation: Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung: Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Das Kriterium ist nur **teilweise erfüllt**, weil qualitätssichernde Maßnahmen (insbesondere Evaluation und Dokumentation) auch auf operativer Ebene entwickelt und institutionalisiert werden müssen.

AR-Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“: Da der Studiengang „Evangelische Religionspädagogik“ (M.A.) auch als Teilzeitmodell absolviert werden kann, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

AR-Kriterium 11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit: Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

9 Akkreditierungsempfehlung

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung der Studiengänge „Evangelische Religionspädagogik mit sozialarbeiterischem Profil“ (B.A.), „Evangelische Religionspädagogik mit musikalischem Profil“ (B.A.), „Bildung und Erziehung in der Kindheit mit religionspädagogischem Profil“ (B.A.) sowie „Evangelische Religionspädagogik“ (M.A.) mit Auflagen.

Allgemeine Auflagen

1. In den relevanten Abschlussdokumenten muss ersichtlich werden, wie sich die Gewichtung der Gesamtnote ergibt.
2. Die Qualitätssicherung (insbesondere Evaluation und Dokumentation) ist auf operativer Ebene zu entwickeln und zu institutionalisieren.

Allgemeine Empfehlungen

1. Es sollte jeweils eine Praktikumsordnung erstellt werden.
2. Es sollte die aktuelle Fassung des Diploma Supplements (Neufassung der HRK/KMK von 2015) verwendet werden.
3. Die Hochschule sollte § 7 der Verfassung überdenken und die darin festgeschriebene Rolle des Hochschulrates als entscheidendem Organ für die Qualitätssicherung langfristig modifizieren und der Weiterentwicklung der Hochschule anpassen.

Bachelorstudiengang „Evangelische Religionspädagogik mit sozialarbeiterischem Profil“ (B.A.):

Auflage

1. Fachpraxismodule müssen von der Hochschule kontinuierlich begleitet werden.

Empfehlungen

1. Die Prüfungsbelastung sollte reduziert und gleichmäßiger über die gesamte Regelstudienzeit verteilt werden.
2. Die Prüfungsleistung im Modul Theol-1 sollte benotet und erst am Ende des Moduls erbracht werden.

Bachelorstudiengang „Evangelische Religionspädagogik mit musikalischem Profil“ (B.A.):

Empfehlungen

1. Die Prüfungsbelastung sollte reduziert und gleichmäßiger über die gesamte Regelstudienzeit verteilt werden.
2. Die Prüfungsleistung im Modul Theol-1 sollte benotet und erst am Ende des Moduls erbracht werden.

3. Alle musikbezogenen Module sollten daraufhin überprüft (und ggf. umgestaltet werden), inwieweit das Verhältnis von Musik und Religionspädagogik wissenschaftlich und methodisch reflektiert wird und ob musikästhetische und -pädagogischer Aspekte noch stimmiger als bisher auf die religionspädagogischen Ziele des Studienganges bezogen werden könnten.

Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit mit religionspädagogischem Profil“ (B.A.):

Auflagen

1. Fachpraxismodule müssen von der Hochschule kontinuierlich begleitet werden.
2. Die Vermittlung kindheitspädagogischer Grundlagen muss in den Modulbeschreibungen deutlich erkennbar sein und transparent beschrieben werden.
3. Der Anteil kindheitspädagogischer Grundlagen im Curriculum muss erhöht werden.

Empfehlungen

1. Die Prüfungsleistung im Modul Theol-1 sollte benotet und erst am Ende des Moduls erbracht werden.

Masterstudiengang „Evangelische Religionspädagogik“ (M.A.):

Auflagen

1. Fachpraxismodule müssen von der Hochschule kontinuierlich begleitet werden.
2. Die Vermittlung systematisch-theologischer Kompetenzen muss erhöht werden.
3. Die fachdidaktischen Anteile der Religionspädagogik in den Bereichen „Sekundarstufe 1“ und „berufsbildende Schulen“ müssen erhöht werden.

IV Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN¹

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme der Fachausschüsse fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 26. September 2017 folgende Beschlüsse:

Die Studiengänge werden mit folgender allgemeinen Auflage akkreditiert:

Allgemeine Auflage

- **Die Qualitätssicherung (insbesondere Evaluation und Dokumentation) ist auf operativer Ebene zu entwickeln und zu institutionalisieren.**

Allgemeine Empfehlungen

- Es sollte jeweils eine Praktikumsordnung erstellt werden.
- Es sollte die aktuelle Fassung des Diploma Supplements (Neufassung der HRK/KMK von 2015) verwendet werden.

Evangelische Religionspädagogik mit sozialarbeiterischem Profil (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Evangelische Religionspädagogik mit sozialarbeiterischem Profil“ (B.A.) wird ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2019.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflage durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2018 wird der Studiengang bis 30. September 2024 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflage nicht innerhalb von neun Monaten behebbar ist, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme

¹ Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2017 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Die Prüfungsbelastung sollte reduziert und gleichmäßiger über die gesamte Regelstudienzeit verteilt werden.

Evangelische Religionspädagogik mit musikalischem Profil (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Evangelische Religionspädagogik mit musikalischem Profil“ (B.A.) wird ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2019.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflage durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2018 wird der Studiengang bis 30. September 2024 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflage nicht innerhalb von neun Monaten behebbar ist, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2017 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Prüfungsbelastung sollte reduziert und gleichmäßiger über die gesamte Regelstudienzeit verteilt werden.
- Alle musikbezogenen Module sollten daraufhin überprüft (und ggf. umgestaltet werden), inwieweit das Verhältnis von Musik und Religionspädagogik wissenschaftlich und methodisch reflektiert wird und ob musikästhetische und -pädagogischer Aspekte noch stimmiger als bisher auf die religionspädagogischen Ziele des Studienganges bezogen werden könnten.

Bildung und Erziehung in der Kindheit mit religionspädagogischem Profil (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit mit religionspädagogischem Profil“ (B.A.) wird ohne zusätzliche Auflagen erstmalig akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2019.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflage durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2018 wird der Studiengang bis 30. September 2022 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflage nicht innerhalb von neun Monaten behebbar ist, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2017 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Evangelische Religionspädagogik (M.A.)

Der Masterstudiengang „Evangelische Religionspädagogik“ (M.A.) wird ohne zusätzliche Auflagen erstmalig akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2019.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflage durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Juli 2018 wird der Studiengang bis 30. September 2022 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflage nicht innerhalb von neun Monaten behebbar ist, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. November 2017 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Streichung von Auflagen

Allgemeine Auflage

- In den relevanten Abschlussdokumenten muss ersichtlich werden, wie sich die Gewichtung der Gesamtnote ergibt.

Begründung:

Die Hochschule hat neue Dokumentenmuster vorgelegt, aus denen die Gewichtung der Gesamtnote hervorgeht.

Auflage für den Bachelorstudiengang „Evangelische Religionspädagogik mit sozialarbeiterischem Profil“ (B.A.):

- Fachpraxismodule müssen von der Hochschule kontinuierlich begleitet werden.

Begründung:

Die Hochschule hat eine entsprechende Umstrukturierung vorgenommen, womit die kontinuierliche Begleitung der Fachpraxismodule sichergestellt wird.

Auflagen für den Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit mit religionspädagogischem Profil“ (B.A.):

- Fachpraxismodule müssen von der Hochschule kontinuierlich begleitet werden.

Begründung:

Die Hochschule hat eine entsprechende Umstrukturierung vorgenommen, womit die kontinuierliche Begleitung der Fachpraxismodule sichergestellt wird.

- Die Vermittlung kindheitspädagogischer Grundlagen muss in den Modulbeschreibungen deutlich erkennbar sein und transparent beschrieben werden.

Begründung:

Die Hochschule hat überarbeitete Modulbeschreibungen vorgelegt und das Monitum behoben.

- Der Anteil kindheitspädagogischer Grundlagen im Curriculum muss erhöht werden.

Begründung:

Die Hochschule hat das Curriculum dahingehend überarbeitet.

Auflagen für den Masterstudiengang „Evangelische Religionspädagogik“ (M.A.):

- Fachpraxismodule müssen von der Hochschule kontinuierlich begleitet werden.

Begründung:

Die Hochschule hat eine entsprechende Umstrukturierung vorgenommen, womit die kontinuierliche Begleitung der Fachpraxismodule sichergestellt wird.

- Die Vermittlung systematisch-theologischer Kompetenzen muss erhöht werden.

Begründung:

Die Hochschule hat das Curriculum dahingehend überarbeitet.

- Die fachdidaktischen Anteile der Religionspädagogik in den Bereichen „Sekundarstufe 1“ und „berufsbildende Schulen“ müssen erhöht werden.

Begründung:

Die Hochschule hat beschriebenen Monita durch entsprechende curriculare Anpassungen behoben.

2 Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 18. Juni 2018 folgende Beschlüsse:

Die Auflage des Bachelorstudiengangs „Evangelische Religionspädagogik mit sozialarbeiterischem Profil“ (B.A.) ist erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2024 verlängert.

Die Auflage des Bachelorstudiengangs „Evangelische Religionspädagogik mit musikalischem Profil“ (B.A.) ist erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2024 verlängert.

Die Auflage des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit mit religionspädagogischem Profil“ (B.A.) ist erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2022 verlängert.

Die Auflage des Masterstudiengangs „Evangelische Religionspädagogik“ (M.A.) ist erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2022 verlängert.